

II-550 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

7.1.1965

197/A.B.  
Anfragebeantwortung  
zu 150/J

des Bundesministers für Inneres C z e t t e l  
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Scheuch und  
Genossen,  
betreffend die Entfernung von Kränzen vom Herzogstuhl am Zollfeld in Kärnten  
über Auftrag der Sicherheitsdirektion für Kärnten.

-.-.-.-.-

Zur Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen in der  
Sitzung des Nationalrates vom 15.7.1964, betreffend die Entfernung von  
Kränzen vom Herzogstuhl am Zollfeld in Kärnten, beehe ich mich mitzu-  
teilen:

Bereits im Juni 1964 hat der slowenische Kärntner Studentenverband  
"Koroska Dijaska Sveza" in Publikationen angekündigt, dass er am 12.7.1964  
im Rahmen einer 550-Jahrfeier aus Anlass der letzten Einsetzung eines  
slowenischen Herzogs (Ernst der Eiserne - 1414) beim Herzogstuhl am Zoll-  
feld, Gemeinde Maria Saal, eine Feier durchzuführen beabsichtigte. Zu diesen  
Feiern wurden auch slowenische Gruppen aus Görz und Triest eingeladen. Nach  
Bekanntwerden der beabsichtigten Feiern, insbesondere beim Herzogstuhl,  
wurden aus den dem Kärntner Heimatdienst angeschlossenen Vereinen Stimmen  
laut, die sich gegen die von dem genannten Kärntner Studentenverband am  
12.7.1964 geplanten Feierlichkeiten aussprachen. Schliesslich meldeten  
sowohl der "Kärntner Studentenverband" als auch der "Kärntner Heimatdienst"  
bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt Versammlungen am 12.7.1964 beim  
Herzogstuhl am Zollfeld in der Gemeinde Maria Saal an. Während der  
"Kärntner Heimatdienst" am 12.7.1964 um 9 Uhr ein Treffen der in diesem  
Verband vereinigten Vereine und Verbände mit Ansprachen von Vereinsrednern  
beim Herzogstuhl am Zollfeld veranstalten wollte, beabsichtigte der  
"Kärntner Studentenverband" im Rahmen seines Verbandes die Abhaltung einer  
für 10,45 Uhr angesetzten Gedenkfeier aus Anlass des 550. Jahrestages  
der Einsetzung Ernst des Eisernen.

Die Sicherheitsbehörden haben bereits vor Einlangen der Anträge der  
genannten Vereine die Wahrnehmung gemacht, dass in zahlreichen Publikatio-  
nen zur Störung der Feiern aufgerufen wurde. Da der Versuch einer gütlichen  
Einigung erfolglos verlaufen war und im Hinblick auf die beabsichtigten  
Beginnzeiten der Versammlungen ein Zusammenstoss der Teilnehmer am  
gleichen Versammlungsort unvermeidbar gewesen wäre, schien daher die

197/A.B.  
zu 150/J

- 2 -

Untersagung der von beiden opponierenden Gruppen am 12.7.1964 beantragten Versammlungen beim Herzogstuhl im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit geboten.

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt hat daher die Abhaltung beider Versammlungen beim Herzogstuhl am 12.7.1964 gemäss § 6 des Versammlungsgesetzes, BGBl.Nr.98 vom 7.8.1953, untersagt.

Am 10.7.1964 wurde bekannt, dass der Verein "Kärntner Heimatdienst" nunmehr beabsichtige, am 12.7.1964 eine Wallfahrt nach Karnburg zu veranstalten, während der "Slowenische Studentenverband" am selben Tag in der Kirche Maria Saal eine Feier abzuhalten beabsichtige. In den darauffolgenden beiden Tagen kam es zu verschiedenen Ausschreitungen durch Unbekannte, wie zum Streuen von Flugzetteln, zur Durchführung von Schmieraktionen und zum Werfen von Rauchkörpern. Schon daraus ist zu ersehen, dass die Untersagung der geplanten Versammlungen beim Herzogstuhl aus Gründen der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit unbedingt geboten erschien. Aus dieser Perspektive hat die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt auch die über Veranlassung des Vereines "Kärntner Heimatdienst" auf dem Herzogstuhl angebrachten Kränze, Schleifen und Blumen entfernen lassen.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten berichtete hiezu, dass die Art der Schmückung des Herzogstuhls - es wurden an der Vorderseite der Umzäunung drei grosse Blumenkränze befestigt, mehrere Papierschleifen in den Kärntner Farben angebracht und an den Aussenseiten der Einfriedung etwa zehn Lorbeerstücke aufgestellt - als Demonstration gegen die behördliche Untersagung der Kundgebung am Zollfeld anzusehen war.

Wenn die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt auch keinen Auftrag einer vorgesetzten Behörde zur Entfernung der Kränze und Pflanzen hatte, so sahen sich gleichwohl weder die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten noch das Bundesministerium für Inneres veranlasst, diese Massnahme der Sicherheitsbehörde I. Instanz rückgängig zu machen, da die übereinstimmende Auffassung bestand, dass nur durch ein solches Vorgehen der störungsfreie Ablauf der für den 12.7.1964 in Karnburg und Maria Saal vorgesehenen Veranstaltungen gewährleistet erschien.

Für die verspätete Beantwortung dieser Anfrage bitte ich um Entschuldigung.

- . - . - . -